



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In dem Rechtsstreit



der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Bottrop,

gegen

- 1. Herrn [REDACTED] [REDACTED] Str.
- 2. Herrn [REDACTED] [REDACTED] Str.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Frau [REDACTED],

Streitverkündete,

Herrn [REDACTED],

Streitverkündeter,

hat das Amtsgericht Bottrop
durch den Richter am Amtsgericht
am 10.02.2011
beschlossen:

Gegen die Antragsgegner wird wegen Verstoßes gegen die im Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 23.07.2007 – Aktenzeichen 15 WX 205/06 – ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,-- €, ersatzweise für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit für je 100,-- € ein Tag Ordnungshaft festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner.

Der Gegenstandswert wird auf 2.000,– € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin kann die Verhängung des beantragten Ordnungsgeldes verlangen. Zwischen den Parteien ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und nach Befragung einer Mitarbeiterin in dem streitbefangenen Ladenlokal unstreitig gestellt worden, dass das Sonnenstudio seit dem 01.09.2010 regelmäßig an Sonn- und Feiertagen geöffnet hat. Dies stellt einen Verstoß gegen die im rechtskräftigen Beschluss des OLG Hamm vom 23.07.2007 ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung dar und rechtfertigt das Vorgehen der Gläubigerin nach § 890 ZPO.

Der Verhängung eines Ordnungsmittels steht nicht entgegen, dass das Sonnenstudio nicht von den Antragsgegnern selber, sondern von einem Untermieter betrieben wird. Denn sowohl bei der Vermietung des Ladenlokals als auch bei der Untervermietung, der die Antragsgegner als Eigentümer zustimmen müssen, haben diese es in der Hand, die Einhaltung ihrer Unterlassungspflichten vertraglich sicherzustellen.

Bei der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes hat das Gericht den Umstand berücksichtigt, dass die Antragsgegner das Ladenlokal durch die Vermietung wirtschaftlich nutzen. Im Hinblick auf die erzielten Gewinneinnahmen musste das zu verhängende Ordnungsgeld spürbar sein, um die Antragsgegner zu veranlassen, auf ihre Vertragspartner einzuwirken und die Einhaltung ihrer Unterlassungsverpflichtung sicher zu stellen.

Rohlfing
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Schiel, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

